Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Talanx AG

der Geschäftsführung der Talanx Asset Management GmbH

über den Änderungsvertrag vom 25. Februar 2014 zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Februar 2004

entsprechend §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG

Der Vorstand der Talanx AG (nachfolgend "Talanx") und die Geschäftsführung der Talanx Asset Management GmbH (nachfolgend "TAM") erstatten zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx und der Gesellschafterversammlung der TAM den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Änderungsvertrag vom 25. Februar 2014 zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Februar 2004 (nachfolgend "Änderungsvertrag") entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG.

I. Vorbemerkungen

Die Talanx und die TAM (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses firmierend als Ampega Asset Management GmbH) haben am 26. Februar 2004 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend "Vertrag"), der nach Zustimmung der Hauptversammlung der Talanx sowie der Gesellschafterversammlung der TAM durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TAM am 16. August 2004 wirksam geworden ist. Zu diesem Vertrag haben die Talanx und die TAM am 25. Februar 2014 einen Änderungsvertrag abgeschlossen. Entsprechend den Vorschriften der §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG wird der Änderungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx sowie der Gesellschafterversammlung der TAM zur jeweiligen Zustimmung vorgelegt. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Änderungsvertrag des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TAM.

II. Vertragsparteien

Die Talanx, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HR B 52546, ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover. Gegenstand des Unternehmens ausweislich Satzung der Talanx die Leitung einer internationalen der Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Sie kann ferner im Bereich der Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein. Die Talanx ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Die TAM, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 61047, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie von fremdem Vermögen (einschließlich der Vermögensanlage in Immobilien, deren Projektierung und Verwaltung) in- und ausländischer konzernverbundener Unternehmen im eigenen und im fremden Namen auf fremde Rechnung; der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen konzernverbundenen Gesellschaften. Ausgenommen sind Bankgeschäfte aller Art, insbesondere Effekten- und Depotgeschäfte. Die TAM ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen können. Sie kann zu diesem Zweck (unter Ausnahme der vorgenannten Einschränkung) aus eigenen Mitteln auch Unternehmen erwerben oder gründen oder sich aus eigenen Mitteln an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die TAM ist verantwortlich für die Anlagen des Talanx-Konzerns am Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von 126.139.386,91 EUR ein Eigenkapital von 83.600.430,12 EUR aus. Die TAM hat im Geschäftsjahr 2013 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von 34.497.918,22 EUR erwirtschaftet. Die TAM beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2013 233 Mitarbeiter.

Die Talanx ist die alleinige Gesellschafterin der TAM, d.h. zu 100% an dem Stammkapital der TAM in Höhe von 4.000.000 Euro beteiligt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe des Änderungsvertrags

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 die Vorschrift des § 17 KStG dahingehend geändert, dass die Verlustübernahmeverpflichtung in Gewinnabführungsverträgen mit Gesellschaften, die nicht unter das Aktiengesetz fallen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung) nunmehr einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG, d.h. einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, enthalten muss (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG), um die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Diese Gesetzesänderung haben die Talanx und die TAM zum Anlass genommen, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Februar 2004 entsprechend zu ändern.

Der Änderungsvertrag hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien – nämlich die Unterstellung der Leitung der TAM unter die Talanx sowie die Gewinnabführung durch die TAM und die Verlustübernahme durch die Talanx – bleiben unverändert fortbestehen. Die Änderung gilt steuerlich für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG nicht als Neuabschluss.

IV. Erläuterungen zum Änderungsvertrag

Das Rubrum des Änderungsvertrags nennt klarstellend bei der TAM auch die vormalige Firmierung "Ampega Asset Management GmbH" zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 26. Februar 2004.

Dem Änderungsvertrag ist eine Präambel vorangestellt, in dem die wesentlichen Beweggründe für die Änderung des Vertrags, nämlich die Änderung des § 17 KStG, wiedergegeben werden.

Als einzige Änderung des Vertrages wurde der bisherige Wortlaut des § 3 Abs. 2, der zuvor einen statischen Verweis auf § 302 AktG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages enthielt, dahingehend ersetzt, dass die Regelung der Verlustübernahmeverpflichtung nunmehr einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung enthält. Durch die Ergänzung der bisherigen Regelung um einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG wird der Änderung von § 17 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 entsprochen. Demzufolge werden künftige Änderungen des § 302 AktG automatisch Vertragsinhalt.

Der Änderungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TAM wirksam.

Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungsregelungen (§ 305 AktG) sind weiterhin nicht vorgesehen, da die Talanx alleinige Gesellschafterin der TAM ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Darüber hinaus bedarf es aus vorgenanntem Grund auch keiner Prüfung durch sachverständige Prüfer entsprechend §§ 295 Abs. 1, 293b Abs. 1 AktG und keines Prüfberichts entsprechend §§ 295 Abs. 1, 293e AktG.

Hannover, 6. März 2014

Talanx AG	
In Jacan	Hundle
Herbert Haas	Dr. Christian Hinsch
<u> </u>	1/0//
Torsten Leue	Dr. Thomas Noth
Mun am 5	
Dr. Immo Querner	Dr. Heinz-Peter Roß
M.	
Ulrich Wallin	

Köln, 6. März 2014

Talanx Asset Management GmbH

Harry Ploemacher

Dr. Thomas Mann

Dr. Dirk Erdmann